7/215, A.8
216

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. Oktober 1992 NR. 3483

EG Grenchen: Gestaltungsplan Quartierstrasse, Erschliessungsplan Obrechtstrasse, Beschwerde, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen legt zur Genehmigung vor

- Gestaltungsplan Quartierstrasse, bestehend aus
  - . Situation/Baufelder 1 : 500
  - . Parkierung 1 : 500
  - . Schnitte 1 : 500
  - . Sonderbauvorschriften
- Erschliessungsplan Obrechtstrasse (Schützengasse/Schild-Rust-Strasse) 1 : 500

Die Pläne lagen vom 22. März bis 23. April 1990 öffentlich auf und wurden nach dem Behandeln zweier Einsprachen vom Gemeinderat am 25. September 1990 verabschiedet.

Dagegen erhoben rechtzeitig Beschwerde

- Heinz und Ursula Aebi-Schild, Dählenstr. 30, Grenchen
- Molkereigenossenschaft Grenchen, v.d. Fürsprech Dr. Joseph Ackermann, Solothurn

Beschwerde Aebi

Der Gemeinderat trat auf die Einsprache der Beschwerdeführer mangels Legitimation nicht ein. Die Beschwerdeführer fechten dies an mit den Anträgen, ihnen sei die Legitimation zuzuerkennen, die angefochtenen Beschlüsse seien aufzuheben und es sei die Vorinstanz anzuweisen, die Einsprache materiell zu behandeln und die beiden Pläne nicht zu beschliessen, eventuell die Ausbaubreite der Obrechtstrasse und die Parkplatzzahl der geplanten Neuüberbauung zu reduzieren. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde.

Vor Gemeinderat wie auch in der vorliegenden Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführer und ihre Kinder seien hinsichtlich ihres Arbeits- oder Schulweges sowie des Arbeitsortes vorab durch den Bau der geplanten Strasse betroffen.

Die Vorinstanz hat die Legitimation indessen verneint. Zu Recht. Legitimiert ist, wer durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (Planungs- und Baugesetz (PBG) § 16 Absatz 1; aber auch Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) § 12 Absatz 1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn beim Beschwerdeführer eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache vorliegt; die Beschwerdeberechtigung reicht nur so weit, als er persönlich in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt ist; das Verfechten allgemeiner öffentlicher Interessen genügt nicht; die Popularbeschwerde ist ausgeschlossen (Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1987 Nr. 33).

Hier fehlt das schutzwürdige Interesse. Die Tatsache allein, dass der Verkehr bei einer bestehenden Strasse durch den Neubau einer anderen im Verzweigungsbereich der beiden in der Nähe der Arbeitsorte der Beschwerdeführer zunehmen wird, begründet noch kein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des Ausführungsprojektes (BGE 112 Ib 159f). Ebensowenig genügt der Umstand, dass ein Beschwerdeführer eine bestimmte Strasse mehr oder weniger regelmässig benützt, für die Begründung der Legitimation (BGE 113 Ia 431f). Die Vorinstanz ist daher zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten; die gegen diesen Entscheid geführte Beschwerde ist kostenfällig abzuweisen; die Kosten für Verfahren und Entscheid mit einer Gebühr von 300 Franken sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

Beschwerde Molkereigenossenschaft

Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der von den angefochtenen Nutzungsplänen betroffenen Liegenschaft GB 5451 zur Beschwerde legitimiert. Ihre Einsprache wurde vom Gemeinderat abgewiesen. Mit der dagegen erhobene Beschwerde wird beantragt

- den Erschliessungsplan Obrechtstrasse nicht zu genehmigen und die geplante Strasse ersatzlos fallen zu lassen

- den Gestaltungsplan Quartierstrasse nicht zu genehmigen

- eventuell, die beiden Planverfahren zu sistieren und in rechtsgenüglicher Form von Plänen, Verträgen, Vereinbarungen, Urkunden und Beschlüssen in den Einzelheiten festzulegen und festzustellen

  . Führung, Standard und Dimensionierung der Verkehrsflächen und Trottoirs

  . Die Garantie der heutigen Nutzung des Grundstückes der Einsprecherin, die Zu- und Wegfahrten, die internen Erschliessungs- und Parkierungsflächen sowie der Ersatz heutiger betriebsnotwendiger Bauten und Anlagen

  . die für die Realisierung des Gestaltungsplanes Quartierstrasse notwendigen Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen durch Baulandumlegung oder Verträge und Pläne

  . Nutzungs- oder Baurechte, Sonderbaulinien zugunsten der heutigen Nutzung des Grundstücks der Einsprecherin und zulasten der allfälligen öffentlichen Erschliessungsanlage.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen der beiden Pläne. Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden. Für die Vorbringen der Parteien wird auf die Akten verwiesen.

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten,

relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin entspricht die neue Obrechtstrasse einem ausgewiesenen und sinnvollen planerischen Bedürfnis; sie bildet den Schluss des städtischen Verkehrskonzeptes, wie es sich aus dem Strassenrichtplan (genehmigt mit RRB 3681/1988), dem Verkehrskonzept Zentrum vom 6. Juni 1982 sowie dem Verkehrsberuhigungskonzept vom 3. Oktober 1988 ergibt, auf die verwiesen wird. Mit dem Bau der Obrechtstrasse kann eine wesentliche Lücke im Grenchner Strassennetz geschlossen und der sogenannte innere Ring geschaffen werden, der seinerseits Voraussetzung für die Verwirklichung des seit langem angestrebten Verkehrskonzeptes Zentrum ist; danach soll unter anderem die Bettlachstrasse im Raume Postplatz West und Kapellstrasse in eine verkehrsarme Zone mit ausschliesslich Zubringerfunktion West/Ost und Busbedienung umgewandelt werden. Gleichzeitig sollen gemäss Verkehrsberuhigungskonzept innerhalb des übergeordneten Strassennetzes verkehrsberuhigte Kammern geschaffen werden, wie hier augenfällig bei der im Norden gelegenen Quartierstrasse, längs welcher das Gros der im Gestaltungsplan neu vorgesehenen Wohnüberbauung angeordnet wird. Dabei kann von einem - wie es die Beschwerdeführerin nennt - bloss linearen Fortschreiben der überholten Verkehrsplanungseuphorie der 70er Jahre nicht die Rede sein, sind doch die Dimensionen der geplanten Obrechtstrasse im vorliegenden Plan gegenüber dem früheren Erschliessungsplan Schützengasse (RRB 1109/1973) doch immerhin reduziert worden. Folglich liegt keine offensichtlich unzweckmässige Planung vor (PBG § 18 Absatz 2).

Unbestreitbar dagegen ist, dass die Liegenschaft der Beschwerdeführerin durch den Bau der neuen Strasse stark getroffen wird: Das Gebäude Nr. 35 muss dem Strassen- und Trottoirtrasse weichen; ebenso die Zufahrt von der Centralstrasse, jetzt eine Sackgasse, die eine Art privaten Innenhof bildet und als Abstell- und bequeme Manövrierfläche dient. Will auch dereinst die neue Eckbaute Cen-

tral/Obrechtstrasse der Neuüberbauung (Baufeld 4b der Situation des Gestaltungsplanes Quartierstrasse) realisiert werden, so muss auch das eigentliche "Chäsi"-Gebäude Nr. 37 abgebrochen werden.

Die Beschwerdeführerin ist nun der Ansicht, die beiden vorliegenden Nutzungspläne dürften erst genehmigt werden, nachdem alle Fragen, die sich aus dem Planungseingriff für die Liegenschaft der Beschwerdeführerin ergeben, nach allen Richtungen ausnahmslos geregelt und die Nachfolgeordnung allseits abschliessend rechtsverbindlich festgelegt worden seien, namentlich Landumlegungen oder -abtäusche, allenfalls Grenzregulierungen, Zu- und Wegfahrt sowie Parkierung auf dem Restgrundstück, Beteiligung an der unterirdischen Einstellhalle und vieles mehr.

Die Beschwerdeführerin verkennt indessen, dass Orts- und Erschliessungsplanung grundsätzlich ein hoheitlicher Akt des Gemeinwesens und nicht ein ausschliesslich einvernehmlicher Prozess unter Grundeigentümern darstellt, ebenso, dass das Gemeinwesen einer einklagbaren und durchsetzbaren Erschliessungspflicht untersteht (PBG §§ 99 ff, vorab 101 Absatz 5 und 7). Das kann sinnvollerweise durchaus auch darin bestehen, im Kerngebiet der Bauzone eine Differenzierung vorzunehmen in dem Sinne, dass das übergeordnete Strassennetz ausgebaut wird (Obrechtstrasse), damit für Wohnüberbauungen verkehrsberuhigte Kammern mit entsprechender Hebung der Wohnqualität entstehen (Quartierstrasse), und dass dabei bisher unerschlossene Innenbereiche teilweise überbauter Schilder neu zugänglich gemacht werden, um sie einer angemessenen Nutzung zuzuführen. Ausserdem untersteht der Bereich zwischen Quartierstrasse, Kirchstrasse, Obrechtstrasse und Centralstrasse gemäss Zonenplan (RRB 3681/1988) der Gestaltungsplanpflicht, mithin auch der Grundstücksteil der Beschwerdeführerin nördlich Obrechtstrasse.

Des weiteren schreibt das Planungs- und Baugesetz in § 84 verbindlich vor, dass sich Baulandumlegungen auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan zu stützen haben, der entweder rechtskräftig ist oder gleichzeitig aufgelegt wird. Dabei kommt der Gemeinde ein erhebliches Ermessen zu, für welche der beiden zeitlichen Varianten sie sich entscheidet. Im vorliegenden Fall erscheint eine gleichzeitige Auflage nicht zwingend, da der überwiegende Teil der

Ueberbauung dank der bausteinartigen Aufteilung in für sich überbaubare Baufelder leicht etappiert werden kann, ohne negative Auswirkungen für die vorläufig offensichtlich noch nicht bauwillige Beschwerdeführerin zu haben. Dasselbe gilt für die unterirdische Einstellhalle, die ähnlich unterteilt ist, so dass für eine erste Tranche auf die Ausfahrt nach Süden auf die Obrechtstrasse und damit auf ihren vorderhand noch nicht aktuellen Bau verzichtet werden kann. Darüberhinaus hat die Gemeinde durchaus glaubhaft dargetan, dass selbst beim durchgehenden Bau der Obrechtstrasse und gleichzeitiger Realisierung des Baufeldes 4a (das zwingend den Abbruch des Gebäudes Nr. 39 Rüfenacht voraussetzt), die "Chäsi" im allenfalls weiterbestehenden Gebäude Nr. 37 weiterbetrieben werden könnte, sofern die Verkehrsabwicklung auf der Rückseite dieses Gebäudes als Einbahnstrasse West/Ost mit den Signalen "Einfahrt verboten" (2.02) bei der Ausfahrt Centralstrasse und "Einbahnstrasse" (4.08) bei der Einfahrt Obrechtstrasse geregelt wird (siehe Beschluss 92 vom 12. Dezember 1991 der städtischen Polizeikommission). Dass schliesslich die Entschädigungsfragen für den Landverlust beim Bau der Obrechtstrasse erst bei der Realisierung dieses Projektes aktuell werden, liegt auf der Hand.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen, und es sind die Kosten für Verfahren und Entscheid von 300 Franken der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Der Gestaltungsplan sieht den Abbruch der ältesten Häuser von Grenchen vor. Gemäss dem ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) und dem INSA (Inventar der neuren Schweizer Architektur, erscheint demnächst) sind die Arbeiterhäuser aus dem Ende des 19. Jahrhunderts schützenswert und für die bauliche und strukturelle Entwicklung Grenchens bedeutungsvoll. Diese Häuserzeile dokumentiert nämlich die bauliche Entwicklung Grenchens vom Bauernhof zur Industriestadt auf einmalige Weise. Die kantonale Denkmalpflege bedauert deshalb den vorgesehenen Abbruch ausserordentlich und empfiehlt, die Bauten vor dem Abbruch mit Plänen und Fotos zu dokumentieren.

Im übrigen sind die zur Genehmigung vorliegenden Unterlagen recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und können somit

genehmigt werden. In formeller Hinsicht sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Es werden

   . Erschliessungsplan Obrechtstrasse (Schützengasse/Schild-Rust-Strasse)
   . Gestaltungsplan Quartierstrasse (Situation/Baufelder, Schnitte, Parkierung) mit Sonderbauvorschriften

   der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen genehmigt.

2. Die Beschwerden werden abgewiesen.

   Die Beschwerdeführer Aebi-Schild und Molkereigenossenschaft haben für Verfahren und Entscheid je 300 Franken zu bezahlen, die mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1992 noch 5 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Staatsschreiber

Dr. K. Lüscher

Kostenrechnung Stadt Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 1'523.--	(Kto.Krt. 111.15)
		ES

Kostenrechnung H. und U. Aebi-Schild

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	2005.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	

Kostenrechnung Molkereigenossenschaft Grenchen
v.d. Dr. Joseph Ackermann, Fürsprech, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	2005.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	

Bau-Departement (2) Bi/O/ss
Rechtsdienst O
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten 90/205 und 1 gen. Plan
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt I, 4528 Zuchwil
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstr. 14, 2540 Grenchen
Sekratariat Katasterschatzung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Stadtpräsidium, 2540 Grenchen, mit Belastung im Kontokorrent (einschreiben)
Baudirektion Grenchen, mit je 4 Plänen (folgen später)
Rechtskonsulent, 2540 Grenchen
H. und U. Aebi-Schild, Dählenstr. 30, 2540 Grenchen (einschreiben)
Fürsprech Dr. J. Ackermann, Bielstrasse 9, 4500 Solothurn (2) (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:
Grenchen: Genehmigung: Gestaltungsplan Quartierstrasse mit Sonderbauvorschriften sowie Erschliessungsplan sowie Erschliessungsplan Obrechtstrasse (Schützengasse/Schild-Rust-Strasse).